

bei der Bereitstellung wirksamer Hilfe für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

8. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

9. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Mitgliedschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, über die Globale Umweltfazilität finanzierte geeignete Projekte durchzuführen, insbesondere wenn diese mit einem Technologietransfer verbunden sind;

12. *begrüßt* die laufenden Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über Programmprioritäten und -inhalte, die darauf gerichtet sind, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei behilflich zu sein, sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation zu entwickeln, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft stärkere Anerkennung und Unterstützung zu erhalten;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei das Hauptgewicht auf Initiativen zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu legen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnenentwicklungsländern;

14. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu leisten, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika zu stärken;

15. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames

Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/244

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁶⁰.

57/244. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption, 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer und 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

höchst besorgt über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und staatsbürgerlichen ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können, insbesondere dann, wenn unzureichende nationale und internationale Gegenmaßnahmen zur Straflosigkeit führen,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶¹, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt,

unterstreichend, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder wichtiger Bestandteil

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der wirksamen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung in betroffenen Entwicklungsländern sowie für die Unterstützung ihrer Ziele der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung sind,

betonend, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zu erleichtern,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsinstrumente und -vorschriften zur Bekämpfung der Korruption, der Bestechung und der Geldwäsche bei internationalen Handelsgeschäften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft⁶²;

2. *legt* allen Regierungen *nahe*, die Korruption, die Bestechung, die Geldwäsche und den Transfer illegal erworbener Gelder und Vermögenswerte zu bekämpfen und sich nach entsprechenden Ersuchen und ordnungsgemäßen Verfahren für die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer einzusetzen und begrüßt die diesbezüglich von einigen Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption, dessen Mandat die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 verabschiedete, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Verhandlungen rasch abzuschließen, damit die Generalversammlung das Übereinkommen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschieden kann und die für Ende 2003 nach Mexiko einberufene Konferenz auf hoher politischer Ebene zum Zweck der Unterzeichnung des Übereinkommens stattfinden kann;

4. *fordert*, dass alles daran gesetzt wird, um auf allen Ebenen eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie eine gute Unternehmensführung zu fördern, welche von entscheidender Bedeutung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auf der ganzen Welt sind;

5. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, in Unterstützung der von den Re-

gierungen unternommenen Anstrengungen, um den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer zurückzuführen;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, mit dem Ziel, die personellen und institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung der Korruption, der Bestechung, der Geldwäsche und des Transfers von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu stärken, und bei der Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Vermögenswerte in die Ursprungsländer" unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/245

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.5, Ziffer 6)⁶³.

57/245. Internationales Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/189 vom 20. Dezember 2000,

aner kennend, dass Kapitel 13 der Agenda 21⁶⁴ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁶⁵, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete bilden,

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁶² A/57/158 und Add.1 und 2.